
Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke ¹

(Änderung vom 13. Dezember 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969² wird wie folgt geändert:

§ 29a (neu) h) Geheime Wahlen- und Abstimmungen

¹ Die Gemeindeversammlung trifft Wahlen und fasst Beschlüsse im offenen Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden auf Antrag eines Stimmberechtigten oder des Versammlungsleiters im Einzelfall geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

² Ist geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen, so erhält jeder Stimmberechtigte einen amtlichen Wahl- oder Stimmzettel. Diese werden durch die Stimmzähler eingesammelt oder sind in Urnen im Versammlungslokal einzuwerfen.

³ Das erforderliche Wahl- und Abstimmungsmaterial ist jederzeit zur Verfügung zu halten.

⁴ Der Versammlungsleiter nimmt an geheimen Wahlen und Abstimmungen teil. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so zieht er das Los.

§ 100 Abs. 2 (neu)

² Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² *Für Abstimmungen und Wahlen, die in den Bezirken und Gemeinden offen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3-7 und 54, für geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen überdies §§ 37 Abs. 1 Bst. b-g und 49 Abs. 1.*

II.

¹ Dieser Beschluss wird zusammen mit der Änderung von § 72 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet. Er tritt nur in Kraft, wenn die Änderung von § 72 der Kantonsverfassung ebenfalls angenommen wird.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 152.100.

² GS 15-683.

³ SRSZ 120.100; GS 15-797.